

**Dienstreglement
für das Polizeikorps des Kantons Zürich**
(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich vom 8. März 1951 wird wie folgt geändert:

Titel:

Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps

§ 20. Werden unberechtigte Amtshandlungen anderer Polizeiorgane oder Behörden im Stationskreis festgestellt, ist dem Polizeikommando unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 52. Über die Zuteilung von Korpsangehörigen an andere Strafverfolgungsbehörden und an Verwaltungsbehörden befindet das Polizeikommando.

Die §§ 89 und 90 sowie das Kapitel «VIII. Disziplinarwesen» werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 97:

VIII. Schlussbestimmung

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli